

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Oberhof (Sondernutzungs-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in seiner Sitzung am 16. Oktober 2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Oberhof (Sondernutzungs-Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Oberhof vom 11. Januar 1994 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Oberhof tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Oberhof, den 07.11.2001

Stadt Oberhof

Siegel

Dr. Göbel
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren-Ziffer	Benutzungsart / Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	Höhe der Sondernutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
	Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten	5,00 bis 255,00 p/J
1.02	Förderbänder u.a., einschl. Masten, Schächte u. dgl.: unbefristet	5,00 bis 100,00 p/J
1.03	Förderbänder u.a., einschl. Masten, Schächte u. dgl.: befristet	5,00 bis 50,00 p/J
	Längsverlegungen	
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten je angefangene 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.	
1.05	Schilder u. Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern bis 0,4 qm - unbefristet	5,00 bis 20,00 p/J
1.06	Schilder u. Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern bis 0,4 qm - befristet	5,00 bis 10,00 p/W
1.07	Schilder u. Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern über 0,4 qm - unbefristet	25,00 bis 50,00 p/J
1.08	Schilder u. Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern über 0,4 qm - befristet	5,00 bis 50,00 p/W
1.09	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04 - unbefristet	5,00 bis 50,00 p/J
1.10	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04 - befristet	5,00 bis 20,00 p/M
1.11	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.12	Gerüste wie 1.11 für jeden weiteren Monat	15,00

1.13	Gerüste über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,00
1.14	Gerüste wie 1.13 für jeden weiteren Monat	20,00
1.15	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm) im gesamten Stadtgebiet p/qm umzäunte Fläche bis 30 qm	20,00 p/M
1.16	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm) im gesamten Stadtgebiet p/qm umzäunte Fläche über 30 bis 50 qm	40,00 p/M
1.17	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm) im gesamten Stadtgebiet p/qm umzäunte Fläche über 50 bis 100 qm	81,00 p/M
1.18	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen wie 1.17 für jede weiteren angefallenen 100 qm	51,00 p/M
1.19	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.15 bis 1.18
1.20	Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder – wagen bis zu 2 Monaten	einmalig 5,00 bis 25,00
1.21	Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder – wagen für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00 bis 15,00 p/M
1.22	Vorübergehende befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfs- einrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche bis zu 30 qm	7,00 p/W
1.23	Vorübergehende befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfs- einrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche über 30 qm bis zu 50 qm	25,00 p/W
1.24	Vorübergehende befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfs- einrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche über 50 qm bis zu 100 qm	30,00 p/W
1.25	Vorübergehende befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfs- einrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche für jede weiteren angefangene 100 qm	51,00 p/W
1.26	Vorübergehende befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfs- einrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche zur Lagerung von Material	wie Ziffern 1.22 bis 1.25
1.27	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtl. Nutzungen) pro lfd. m Baugrube bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,00 p/T mindestens jedoch 5,00 p/T

1.28	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtl. Nutzungen) pro lfd. m Baugrube bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,00 p/T mindestens jedoch 5,00 p/T
II. Gebührengruppe 2		
	Bauliche Anlagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,00 bis 2550,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
2.03	Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/qm genutzter Fläche auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.04	Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/qm genutzter Fläche vorübergehend	5,00 p/W mindestens jedoch 10,00 p/W
III. Gebührengruppe 3		
	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/qm genutzte Fläche	5,00 p/W mindestens 10,00 p/W
3.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft p/qm genutzter Fläche in den Monaten Mai bis Oktober	2,50 p/M
3.04	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft p/qm genutzter Fläche in der übrigen Jahreszeit	1,50 p/M
3.05	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche	2,50 p/W mind. 5,00 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen unbeschadet Gebührenziffern 3.07 – 3.08	5,00 p/W/qm mind. 25,00 p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der STVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 STVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis 255,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T

	Sonstige vorübergehende nicht kommerzielle Sondernutzung	
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen, sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer	0,50 pro angefangene Woche
3.10	Informationsstände - je Stand (für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Oberhof liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	5,00 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 125,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,00 p/W/qm mind. 7,00 p/W